



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**61. Jahrgang**

**Ansbach, 15. April 2016**

**Nr. 4**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für sechs Vorhaben der Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach bezüglich des Probebetriebs Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Bahn-Strecke: NE 9581 Gotteszell – Viechtach, Landkreis Regensburg, Niederbayern .....	49
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) .....	49
Gründung eines Zweckverbandes „Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“; Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandsatzung - ZVStUBS) vom 4. April 2016 .....	50
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 16 .....	54
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Stadt 4 .....	54
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 11 .....	54
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
301. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 9. Mai 2016 .....	55
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2015 bis 30.09.2017 vom 24. September 2015 .....	56
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2016 .....	57
Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Burg Abenberg .....	58
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	59



**Regierung von Mittelfranken**

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

**Herrn Ernst Preiwisch**

Ltd. Regierungsdirektor a. D.

der am 02.03.2016 im Alter von 83 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mehr als 30 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 7. März 2016

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

**Regierung von Mittelfranken**

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

**Herrn Dr. Georg Bitter**

Abteilungsleiter a. D.

der am 13.03.2016 im Alter von 87 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mehr als 20 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 21. März 2016

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Steca  
stv. Personalratsvorsitzende

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für sechs Vorhaben der Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach bezüglich des Probetriebs Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Bahn-Strecke: NE 9581 Gotteszell – Viechtach, Landkreis Regen, Niederbayern**

- **Anpassung Bahnsteig Bahnhof (Bf) Ruhmannsfelden, Markt Ruhmannsfelden**
- **Verlängerung Bahnsteig Haltepunkt (Hp) Gumpenried-Asbach, Gemeinde Geiersthal**
- **Verlängerung Bahnsteig Haltepunkt (Hp) Patersdorf, Gemeinde Patersdorf**
- **Verlängerung Bahnsteig 1 und Neubau Bahnsteig 2 Bahnhof (Bf) Teisnach, Markt Teisnach**
- **Verlängerung Bahnsteig Haltepunkt (Hp) Schnitzmühle, Stadt Viechtach**
- **Neubau Bahnsteig Haltepunkt (Hp) Teisnach Technologiecampus, Markt Teisnach und Gemeinde Geiersthal**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. März 2016 Gz. RMF-SG32-4354-9-63, -9-64, -9-65, -9-66, -9-67 und -9-69**

Die Länderbahn beabsichtigt auf der Bahn-Strecke Gotteszell-Viechtach die oben genannten, vorhandenen Haltepunkte und Bahnhöfe für den Probetrieb anzupassen und einen neuen Haltepunkt Teisnach Technologiecampus mit Bahnsteig und Wegeanbindung anzulegen.

Hierfür wird am Bf Ruhmannsfelden der bestehende Bahnsteig angepasst und ca. 75 m<sup>2</sup> Fläche durch Abbruch einer Laderampe entsiegelt. Am Hp Gumpenried-Asbach werden ca. 109 m<sup>2</sup> Fläche durch Verlängerung des Bahnsteigs auf 75 m neu versiegelt. Am Hp Patersdorf ergibt sich durch die Verlängerung des Bahnsteigs auf 75 m eine Neuversiegelung von ca. 207 m<sup>2</sup>. Am Bf Teisnach beträgt die Neuversiegelung ca. 425 m<sup>2</sup> durch die Verlängerung des bestehenden Bahnsteiges 1 und den Neubau des Bahnsteiges 2 mit Rampe und Zuwegungen (hierfür müssen ca. 275 m<sup>2</sup> an Sträuchern und Jungbäumen gerodet werden). Durch die Verlängerung der beiden Bahnsteigsteile am Hp Schnitzmühle auf zusammen 77 m ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. 190 m<sup>2</sup>.

Für den Neubau des Hp Teisnach Technologiecampus mit Rampe und Wegeanbindung werden ca. 355 m<sup>2</sup> neu versiegelt (benötigte Privatflächen wurden bereits per Vertrag zur Verfügung gestellt).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG hat nach überschlägiger Prüfung ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem UVPG für die obigen Vorhaben nicht erforderlich sind, da von den Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 49

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO  
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von  
Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. März 2016 Gz. 34-4116-3-13-19**

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 23.03.2016, Gz. 34-4116-3-13-18, die beantragte Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

**Vorhaben:**

Zentrum für Hörgeschädigte, Pestalozzistr. 25, 90429 Nürnberg

Generalsanierung des Jugendstilgebäudes mit Neubau einer Mensa und einer Sporthalle sowie Teilabbruch des sog. Wörrleinbaus und Abbruch der alten Turnhalle auf den Grundstücken Flur-Nr. 206 und 203/7, Gemarkung Sündersbühl

**Antragsteller:**

Bezirk Mittelfranken, Postfach 8 17, 91511 Ansbach

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt.

Die Akte des Zustimmungsverfahrens kann bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Vorzimmer Bereich 3, Raum F 111 zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 53-1260 eingesehen werden.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Bezirk Mittelfranken, Bezirksrathaus, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, Raum 218 zu den Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 4664 7005.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 49

**Gründung eines Zweckverbandes „Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“****Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung - ZVStUBS) vom 4. April 2016 Gz. 12.2-1440-2/13**

1. Die Städte Erlangen, Nürnberg und Herzogenaurach haben die Gründung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung - ZVStUBS) beschlossen.
2. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes haben die drei Städte durch übereinstimmende Beschlüsse des Stadtrates Nürnberg vom 28.10.2015, des Stadtrates Erlangen vom 17.03.2016 und des Stadtrates Herzogenaurach vom 29.10.2015 eine Verbandssatzung vereinbart.
3. Die Verbandssatzung wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 22. März 2016 gemäß Art. 20 Abs. 1 S. 1 KommZG rechtsaufsicht-

lich genehmigt.

4. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung, Art. 21 Abs.1 Satz 2 KommZG.

Die genehmigte Verbandssatzung wird nachfolgend gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

**Satzung  
des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn  
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach  
(Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung - ZVStUBS)**

**Vom 4. April 2016**

**Präambel:**

Die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).

Seit vielen Jahren trugen sich die drei Aufgabenträger mit dem Gedanken, eine Stadt-Umland-Bahn von Nürnberg über Erlangen in den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu führen. Nachdem die Grundvoraussetzung für eine staatliche Förderung - ein Nutzen-Kosten-Indikator über 1 - vorliegt, ist es erforderlich, für die weiteren Schritte der Realisierung eine feste Struktur zu schaffen.

Nach dem Bürgerentscheid vom 19. April 2015, mit dem sich die Mehrheit der Kreisbürger im Landkreis Erlangen-Höchstadt gegen eine Beteiligung des Landkreises an dem Zweckverband ausgesprochen hat, wird der Landkreis Erlangen-Höchstadt - zumindest derzeit - nicht Mitglied des Zweckverbandes. Für die Fortführung des Projekts beteiligt sich die Stadt Herzogenaurach, nachdem ihr mit Verordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 31. Juli 2015 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt S. 109) gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG die Aufgabenträgerschaft für die Linie der Stadt-Umland-Bahn innerhalb des Stadtgebietes Herzogenaurach übertragen wurde.

Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Stadt-Umland-Bahn schließen sich die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

**Inhaltsübersicht:**

- I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben

**II. Verfassung und Verwaltung**

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbandes

**III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

- § 16 Allgemeines
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 19 Jahresabschluss, Prüfung

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 21 Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.

**§ 2****Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg.

**§ 3****Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

**§ 4****Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, Fördermittel des Bundes und des Freistaats Bayern, insbesondere solche nach den Gemeindever-

kehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.

**II. Verfassung und Verwaltung****§ 5****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

**§ 6****Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder streben an, für die Vertretung der Verbandsräte kraft Amtes von der Möglichkeit des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG Gebrauch zu machen und in diesem Fall deren Stellvertreter im Hauptamt als weitere Verbandsräte zu bestellen.

**§ 7****Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

**§ 8****Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

### **§ 9 Beschlüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. In diesem Fall gilt ausschließlich die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Verbandsmitglieds oder seines Vertreters in der Verbandsversammlung.

### **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

### **§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

- (1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach und der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils mit der des Verbandsvorsitzenden gleichlaufend ist. Ist ein Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach stets der erste Stellvertreter. Ist der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach Verbandsvorsitzender, so bestimmt die Verbandsversammlung durch offene Wahl den ersten und den weiteren Stellvertreter.

### **§ 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten, wenn diese der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Anderenfalls benennt die Verbandsversammlung die Vertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 7 und § 8 entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 KommZG). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.
- (5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.
- (6) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

### **§ 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

### **§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder

des Verbandsausschusses fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

### § 15

#### Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erlangen und stattet diese mit dem erforderlichen Personal aus.  
Wird die Geschäftsstelle von einem Verbandsmitglied geführt, erhält dieses hierfür Kostenersatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.
- (2) Dem Zweckverband steht gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 16

##### Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

#### § 17

##### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Betrieb der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen der Vertragswerke des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN)

in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter Anwendung des geltenden VGN-Tarifs.

- (2) Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.
- (3) Die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes für Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Stadt-Umland-Bahn sowie für die Geschäftsstelle werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen auf den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 62,74 v. H., auf die Stadt Nürnberg 20,86 v. H. und auf die Stadt Herzogenaurach 16,40 v. H.
- (4) Hinsichtlich der Betriebskosten (ohne Unterhalt der baulichen Infrastruktur gemäß Abs. 3) richtet sich der Schlüssel nach den gefahrenen Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.
- (5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

#### § 18

##### Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 19

##### Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg oder der Stadt Erlangen, je nachdem, welche Stadt im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 20

##### Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 17 Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 3 verteilt.

**§ 21**  
**Austritt von Verbandsmitgliedern,**  
**Kündigung aus wichtigem Grund**

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds besteht der Zweckverband grundsätzlich fort und eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Beschließen im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband die verbleibenden Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten, den Zweckverband aufzulösen, gilt § 20 entsprechend unter Einbeziehung des ausscheidenden Mitglieds.

**§ 22**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 50

**Schornsteinfegerrecht;**  
**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-**  
**steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-**  
**steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-**  
**ken vom 23. Februar 2016 Gz. 21-2206.5-d-16/2015**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 16 wurde mit Wirkung vom 01.01.2016 Herr Peter Kuster, Bergstr. 15, 91522 Ansbach, bestellt.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 54

**Schornsteinfegerrecht;**  
**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-**  
**steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-**  
**steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-**  
**ken vom 25. Februar 2016, Gz. 21-2206.5-a-4/2015**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Stadt 4 wurde mit Wirkung vom 01.01.2016 Herr Michael Dörr, Aubstr. 4b, 91595 Burgoberbach, bestellt.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 54

**Schornsteinfegerrecht;**  
**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-**  
**steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-**  
**steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-**  
**ken vom 23. März 2016 Gz. 21-2206.5-f-11/2016**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 11 wurde mit Wirkung vom 01.03.2016 Herr Markus Schrenk, Asternweg 4, 91589 Aurach, bestellt.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 54



## Bekanntmachung der Planungsverbände

### **B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 6. April 2016**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbands-satzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 301. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg

am

Montag, 9. Mai 2016, 10:00 Uhr,  
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

### **T a g e s o r d n u n g**

1. Genehmigung der Niederschrift der 300. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 14.03.2016
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
  - 2.1 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Fernabrünster Straße“;  
Gemeinde Großhabersdorf, Landkreis Fürth
  - 2.2 Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren und  
Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Harnbachmühle“  
in Hartenstein;  
Gemeinde Hartenstein, Landkreis Nürnberger Land;  
Verwaltungsgemeinschaft Velden, Landkreis Nürnberger Land
  - 2.3 Änderung des Flächennutzungsplans bei Großweingarten sowie  
Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 51 „Am Edelstein“;  
Stadt Spalt, Landkreis Roth

Nürnberg, 6. April 2016

Planungsverband Region Nürnberg  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 55

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2015 bis 30.09.2017

**Vom 24. September 2015**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2015 bis 30.09.2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	200.400,00 €
in den Aufwendungen mit	200.400,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2016 bis 30.09.2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	202.400,00 €
in den Aufwendungen mit	202.400,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

#### § 2

(1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2015 bis 30.09.2016 auf 200.350,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	88.154,00 €
für die Stadt Augsburg	35.061,25 €
für den Bezirk Mittelfranken	50.087,50 €
für den Bezirk Schwaben	27.047,25 €

(2) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2016 bis 30.09.2017 auf 202.350,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	89.034,00 €
für die Stadt Augsburg	35.411,25 €
für den Bezirk Mittelfranken	50.587,50 €
für den Bezirk Schwaben	27.317,25 €

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2015 bis 30.09.2016 auf 0,00 € und für das Wirtschaftsjahr 01.10.2016 bis 30.09.2017 auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Die Umlagen gemäß § 2 werden zu je 3/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

01.10.2015/2016 (je Oktober bis Dezember)  
01.01.2016/2017 (je Januar bis März)  
01.04.2016/2017 (je April bis Juni)  
01.07.2016/2017 (je Juli bis September)

#### § 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

#### § 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Versammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 24.09.2015.

Augsburg, 24. September 2015

Jürgen Reichert  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre

01.10.2015 bis 30.09.2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2015/2016 und 2016/2017 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Wirtschaftspläne 2015/2016 und 2016/2017 liegen in der Zeit vom 18.04.2016 bis einschließlich 25.04.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Augsburg, 1. März 2016

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband  
ehemalige Hochschule für Musik  
Nürnberg-Augsburg  
gez.  
Jürgen Reichert  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 56

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für  
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.964.600,00 €
--------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	354.900,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2016 auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 8. März 2016

Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.04.2016 bis einschließlich 25.04.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Weißenburg i. Bay., 24. März 2016

Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat  
und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 57

### Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	647.500 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	861.900 €
--	-----------

ab.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

##### § 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	540.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,  
vom Landkreis Roth und  
vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	180.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung 2016 tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Roth, 7. März 2016

Herbert Eckstein  
Landrat und Vorsitzender  
des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 18.04.2016 bis einschließlich 25.04.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 17. März 2016

Zweckverband Burg Abenberg  
gez.  
Herbert Eckstein  
Landrat und Vorsitzender  
des Zweckverbandes

MFrABI S. 58

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Wieser

#### **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Kommentar

144. Aktualisierung, Stand: Februar 2016,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

#### **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

165. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand 1. Januar 2016, 88,29 €  
Art.-Nr. 66384165  
JURION Onlineausgabe, 10,91 €  
Art.-Nr. 08250207  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Die Realschule in Bayern**

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht  
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

127. Aktualisierungslieferung, 1. Dezember 2015,  
77,90 €

Art.-Nr. 66253127  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

#### **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Kommentar mit Wahlordnung

150. Aktualisierung, Stand Februar 2016  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schleicher

#### **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**

Textausgabe mit Erläuterungen zum BayPVG  
23. Auflage 2016  
ISBN 978-3-8073-2550-7  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Rothbrust

#### **Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

147. Aktualisierungslieferung,

Februar 2016, 79,75 €

Art.-Nr. 67077147

JURION Onlineausgabe, 9,85 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Kommunales Vertragsrecht**

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

102. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. Februar 2016, 81,06 €

Art. 66186102

JURION Onlineausgabe, 10,02 €

Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Jagdrecht**

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

79. Aktualisierungslieferung, Februar 2016,  
62,80 €

Art.-Nr. 66355079

JURION Onlineausgabe, 7,76 €

Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfauser

#### **Enteignungsrecht in Bayern**

Kommentar

48. Aktualisierung

Stand Januar 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum

#### **Bayerisches Haushaltsrecht**

Kommentar

100. Aktualisierung, Stand: Januar 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

**Sozialgesetzbuch II**

**Sozialgesetzbuch XII**

**Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

95. Aktualisierung, Stand März 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

**Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar

119. Aktualisierung, Stand Januar 2016,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

**Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**

58. Aktualisierung, Stand Februar 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

**Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

65. Aktualisierung, Stand: Januar 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

**Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

Praktikerhandbuch

130. Aktualisierung, Stand: Januar 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

**Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

205. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. März 2016, 81,92 €

Art.-Nr. 66190205

JURION Onlineausgabe, 10,12 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

**Deutsches Gesundheitsrecht**

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

328. Ergänzungslieferung,

Stand 1. Januar 2016, 305,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 328

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Eigenüberwachung im Abwasserrecht**

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

55. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. Januar 2016, 97,33 €

Art.-Nr. 66351055

JURION Onlineausgabe, 12,03 €

Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Verwaltungsrecht in Bayern**

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt, München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

108. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Februar 2016, 102,17 €

Art.-Nr. 66211108

JURION Onlineausgabe, 12,63 €

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABl S. 59

**Abwasserabgaberecht in Bayern**

Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor a. D., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach

Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor a. D.

87. Aktualisierungslieferung

15. Januar 2016, 76,36 €

Art.-Nr. 66349087

JURION Onlineausgabe, 9,44 €

Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH